

**Arbeitshilfe zur Planung von Modellen der Kindertagespflege
 mit Festanstellung von Tagespflegepersonen
 und/oder Nutzung anderer geeigneter Räumlichkeiten
 - Stand 5.12.2013 -**

Unabdingbar notwendige Voraussetzung:

Pflegeerlaubnis des Jugendamtes bzgl. Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten:

Die Pflegeerlaubnis wird immer in der Struktur erteilt, dass die Person geeignet ist Kindertagespflege in dazu geeigneten Räumen durchzuführen. Eine Betreuung ohne Pflegeerlaubnis ist für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten möglich. Dieses Betreuungsverhältnis ist formal aber nicht als Kindertagespflege anzusehen.

Pflegeerlaubnis ist immer personengebunden. Wenn ein Anstellungsträger mehrere Tagespflegepersonen anstellt, benötigt jede eine eigene Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

In Verbindung mit der Pflegeerlaubnis tritt die Unfallversicherung für die Kinder bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Kraft.

Status der Tagespflegeperson:

Selbständig	Festanstellung
<ul style="list-style-type: none"> • laufende Geldleistung zur Erstattung von Sachaufwendungen • Angemessener Geldbetrag zur Anerkennung der Förderleistung • Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung • Hälfelige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflegeperson tritt ihre Ansprüche an laufende Geldleistungen an den Anstellungsträger ab, weil SGB VIII Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson vorsieht • Anstellungsträger zahlt regelmäßig Gehalt an Kindertagespflegeperson • Arbeitgeber stellt Antrag auf Kostenübernahme sowie auf Erstattung der nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge an das Jugendamt
	Anstellungsträger für die Festanstellung kann sein: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Eltern/Personensorgeberechtigte des zu betreuenden Kindes • Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe • Juristische Person/Personengesellschaft (z.B. Mehrere Eltern gründen Personengesellschaft) • Unternehmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht muss eingehalten werden • Zeitliche Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes müssen berücksichtigt werden • Vorgaben der jeweils zuständigen Unfallversicherung müssen beachtet werden • Urlaubsansprüche und Ansprüche auf Lohnfortzahlung gelten

Die Tagespflegeperson kann auch in Teilzeit angestellt werden.

Geeignete Räumlichkeiten:

Haushalt der Tagespflegeperson	Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigte des zu betreuenden Kindes bzw. der Kinder derselben Familie	Andere geeignete Räumlichkeiten
		<ul style="list-style-type: none"> • Bisher anders genutzte Räume bedürfen der Nutzungsänderung • Bei Eigentumswohnungen ist Zustimmung der Eigentümergemeinschaft notwendig • Bei Mietwohnungen ist die Zustimmung des Vermieters zu dieser Nutzung notwendig. • Empfehlung: MitbewohnerInnen im Haus sollten informiert werden.

Zu den Vorgaben bezüglich der Geeignetheit der Räume siehe auch die FAQs für Rheinland-Pfalz:
<http://www.kita.rlp.de/FAQs-und-weitere-Inf.647.0.html>

Zu gewährleistende Qualitätsmerkmale:

- Eine Tagespflegeperson betreut maximal fünf Kinder gleichzeitig.
- Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
- Gewährleistung von Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Gestaltungsoptionen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben

Vermittlung von Betreuungsverhältnissen			
Durch das Jugendamt	Durch einen vom Jugendamt beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	Durch den Betrieb oder eine andere beauftragte Stelle bei betriebsnahen Modellen der Kindertagespflege	
Qualifizierung der Tagespflegepersonen			
Durch das Jugendamt		Durch einen vom Jugendamt beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	
Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen			
Durch das Jugendamt		Durch einen vom Jugendamt beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	
Beratung der Eltern in allen die Kindertagespflege betreffenden Fragen			
Durch das Jugendamt	Durch einen vom Jugendamt beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	Durch den Betrieb oder eine andere beauftragte Stelle bei betriebsnahen Modellen der Kindertagespflege	
Vertretungsregelung			
Netzwerk von Tagespflegepersonen	Springerkraft	Betreuungskapazitäten in Kindertagesstätten (kurzzeitig)	Sonstige Regelungen
<p>Das Jugendamt muss die Entwicklung und Vereinbarung einer verlässlichen Vertretungsregelung gewährleisten.</p> <p>Auch im Vertretungsfall gilt, dass eine Tagespflegeperson maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen darf.</p> <p>Sichergestellt werden muss auch, dass die Kinder und ihre Eltern die Vertretungsperson kennen und das notwendige Vertrauen vor dem ersten konkreten Vertretungsfall aufbauen können.</p>			

Organisationsmodelle zur Kindertagespflege:

Insbesondere aus den arbeitsrechtlichen Anforderungen (Pausenregelung, Urlaub etc.) im Zuge der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen, aber auch aus den Anforderungen betriebsnaher Angebote ergeben sich Fragen nach zulässigen Organisationsmodellen, die eine ausreichend lange und verlässliche Betreuungszeit über den Tag garantieren können. Dazu werden insbesondere das sogenannte Schichtmodell sowie das Rotationsmodell diskutiert.

Schichtmodell: Damit ist der Zusammenschluss von **zwei Tagespflegepersonen** gemeint, die gemeinsam **10 Kinder** betreuen und sich in der Betreuung abwechseln. Dieses Modell ist **in Rheinland-Pfalz nicht zulässig**.

Rotationsmodell: Hier betreuen **zwei Tagespflegepersonen** gemeinsam, aber nicht gleichzeitig **fünf Kinder**. In diesem Modell wechseln sich die beiden Tagespflegepersonen entsprechend einem Dienstplan ab und stellen wechselseitig Vertretung sicher. Jede Tagespflegeperson muss für die von ihr abgedeckten Stunden einen Betreuungsvertrag mit den Eltern abschließen. Dieses Modell ist auch **in Rheinland-Pfalz zulässig**. Bei Festanstellung ist hier eine Anstellung von zwei Tagespflegepersonen in Teilzeit naheliegend. Wenn diese jeweils maximal sechs Stunden am Stück tätig sind, sind damit auch die Mindestanforderungen an die Pausengewährung gegeben.

Zu den Pausenregelungen für festangestellte Tagespflegepersonen siehe die FAQs für Rheinland-Pfalz: <http://www.kita.rlp.de/FAQs-und-weitere-Inf.647.0.html>

Empfehlung bei Festanstellung und Nutzung anderer geeigneter Räume: Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung klärt Rollen und Aufgaben aller Beteiligten und regelt Rechte und Pflichten.

Beteiligte sind

- In jedem Fall Eltern, Kindertagespflegeperson, Jugendamt
- Ggf. zzgl. Anstellungsträger der Kindertagespflegeperson, Unternehmen, Dienstleister bzgl. Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson

Empfehlung der ESF-Regiestelle zu Inhalten der Kooperationsvereinbarung:

Als Minimum empfohlen:

- Partner, Dauer der Vereinbarung
- Zuständigkeiten
- Aufsichten (Dienstaufsicht, Fachaufsicht)
- Öffentliche Förderung der Kindertagespflegestelle
 - Bewilligung eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes
 - Laufende Geldleistung (Abtretung durch Kindertagespflegeperson)
 - Etwaige sonstige (Geld-)Leistungen wie z.B. Räume
- Pflegeerlaubnis
 - Anzahl der zu betreuenden Kinder
 - Räume
 - Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson mit dem örtlichen Träger
- Elternbeiträge
 - Höhe der Elternbeiträge
 - Empfänger der Elternbeiträge
 - Zuzahlungen an Arbeitgeber, Kindertagespflegeperson oder Dienstleistungsträger
- Vertretungsregelung

Weitere Inhalte, die empfohlen werden aufzunehmen:

- Betretungsrecht der Räume für das Jugendamt, auch unangemeldet
- Aussage dazu, von welchen Personen erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden sollte

Mögliche weitere Inhalte:

- Ausgestaltung des Arbeitsvertrages (z.B. keine fachfremden Tätigkeiten)
- Art, Umfang und Ausführung der Fachberatung
- Art des Betreuungsangebotes (z.B. offen, geschlossen für Mitarbeitende)
- Vermittlung der Betreuungsplätze
- Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Familie des Tageskindes

Weitere Anregungen hierzu finden Sie in den FAQs für Rheinland-Pfalz: <http://www.kita.rlp.de/FAQs-und-weitere-Inf.647.0.html>